

RS UVS Vorarlberg 1997/12/04 1-0615/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1997

Rechtssatz

In dem Umstand, daß der Beschuldigte Geschirr zu Boden warf, schrie und den Arbeitsinspektor kurz am Kragen erfaßte, lag eine Beeinträchtigung in der Durchführung der Amtshandlung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at